



Beschlüsse

zur Vorlage **17-0713/1 und 17-0677/2**

Kommunaler Schutzschirm

- **Beschlussfassung über die Teilnahme und den Abschluss eines Konsolidierungsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Kreis Bergstraße**

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	10.12.2012	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	07.12.2012	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	10.12.2012	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

Variante I mit endgültigem Beschluss am 10.12.2012

Der Landkreis Bergstraße nimmt die Entschuldungshilfen des Landes Hessen in einem Umfang von mindestens 74.248.040 € sowie die Zinsdiensthilfen des Landes gemäß dem Schutzschirmgesetz in Anspruch.

Dem Abschluss des Konsolidierungsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Bergstraße über die Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs nach § 3 Abs. 3 Schutzschirmgesetz wird entsprechend der beigefügten Entwurfsfassung des Konsolidierungsvertrages (einschließlich aktualisierter Anlagen) und unter Berücksichtigung der ebenfalls beigefügten Auslegungshinweise zugestimmt. Der Kreisausschuss wird beauftragt:

- a) mit dem Land bezüglich des Ausgleichs für bisher nicht berücksichtigte Kredite des EB-Gebäudewirtschaft des Kreises Bergstraße aus nicht in Anspruch genommenen Schutzschirmmitteln zu verhandeln,
- b) mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen über den Abschluss der Ablösungs- und Zinsvereinbarung zu verhandeln und das Ergebnis der Verhandlungen dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Der Kreistag des Kreises Bergstraße appelliert an das Land, seine Unterstützung zum Ausgleich des Kreishaushaltes nicht nur auf die Gewährung von Entschuldungshilfen und Zinsdiensthilfen zu beschränken und erwartet, dass das Land einen Beitrag dazu leistet, Entwicklungen auf allen Ebenen zu vermeiden, welche das Erreichen des Konsolidierungsziels gefährden. Bei der Übertragung neuer Aufgaben und / oder der Erweiterung bestehender Aufgaben ist die finanzielle Mehrbelastung des Kreises, ohne Berücksichtigung konnexitätsrelevanter Kriterien, auszugleichen.

Variante II mit endgültigen Beschluss im März 2013

Der Landkreis Bergstraße nimmt die Entschuldungshilfen des Landes Hessen in einem Umfang von mindestens 74.248.040 € sowie die Zinsdiensthilfen des Landes gemäß dem Schutzschirmgesetz dem Grunde nach in Anspruch.

Dem Abschluss des Konsolidierungsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Bergstraße über die Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs nach § 3 Abs. 3 Schutzschirmgesetz wird entsprechend der beigefügten Entwurfsfassung des Konsolidierungsvertrages (einschließlich aktualisierter Anlagen) und unter Berücksichtigung der ebenfalls beigefügten Auslegungshinweise, unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass nach Verhandlungen des Kreisausschusses

- a) mit dem Land über einen Ausgleich für bisher, bei der Bemessung der Entschuldungshilfen, nicht berücksichtigte Kredite des EB-Gebäudewirtschaft des Kreises Bergstraße aus nicht in Anspruch genommenen Entschuldungshilfen, das Ergebnis dieser Verhandlungen dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt wird,
- b) mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen über den Abschluss der Ablösungs- und Zinsvereinbarung das Ergebnis der Verhandlungen dem Kreistag zur Entscheidung vorlegt wird.

Der Kreistag des Kreises Bergstraße appelliert an das Land, seine Unterstützung zum Ausgleich des Kreishaushaltes nicht nur auf die Gewährung von Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen zu beschränken. Er erwartet, dass das Land einen Beitrag dazu leistet, Entwicklungen auf allen Ebenen zu vermeiden, welche das Erreichen des Konsolidierungsziels gefährden. Bei der Übertragung neuer Aufgaben und / oder der Erweiterung bestehender Aufgaben ist die finanzielle Mehrbelastung des Kreises, ohne Berücksichtigung konnexitätsrelevanter Kriterien, auszugleichen.

Beschlüsse:

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss 17-013. Sitzung am 07.12.2012

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Entschuldungshilfen des Landes Hessen sowie die Zinsdiensthilfen des Landes gemäß dem Schutzschirmgesetz in Anspruch zu nehmen und in Abhängigkeit vom Ergebnis der heutigen Verhandlungen von Landrat Wilkes und Kreisbeigeordnetem Schimpf mit dem Hessischen Finanzministerium einen Beschluss auf Grundlage der in der Vorlage 17-0713/1 erläuterten Variante I oder II zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig bei 3 Stimmenthaltungen.

Kreistag
17-013. Sitzung am 10.12.2012

Beschluss:

Der Landkreis Bergstraße nimmt die Entschuldungshilfen des Landes Hessen in einem Umfang von mindestens 74.248.040 € sowie die Zinsdiensthilfen des Landes gemäß dem Schutzschirmgesetz in Anspruch.

Dem Abschluss des Konsolidierungsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Bergstraße über die Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs nach § 3 Abs. 3 Schutzschirmgesetz wird entsprechend der der Vorlage 17-0713/1 beigefügten Entwurfsfassung des Konsolidierungsvertrages (einschließlich aktualisierter Anlagen) und unter Berücksichtigung der ebenfalls beigefügten Auslegungshinweise zugestimmt. Der Kreisausschuss wird beauftragt:

- c) mit dem Land bezüglich des Ausgleichs für bisher nicht berücksichtigte Kredite des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft des Kreises Bergstraße aus nicht in Anspruch genommenen Schutzschirmmitteln zu verhandeln,
- d) mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen über den Abschluss der Ablösungs- und Zinsvereinbarung zu verhandeln und das Ergebnis der Verhandlungen dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Der Kreistag des Kreises Bergstraße appelliert an das Land, seine Unterstützung zum Ausgleich des Kreishaushaltes nicht nur auf die Gewährung von Entschuldungshilfen und Zinsdiensthilfen zu beschränken und erwartet, dass das Land einen Beitrag dazu leistet, Entwicklungen auf allen Ebenen zu vermeiden, welche das Erreichen des Konsolidierungsziels gefährden. Bei der Übertragung neuer Aufgaben und / oder der Erweiterung bestehender Aufgaben ist die finanzielle Mehrbelastung des Kreises, ohne Berücksichtigung konnexitätsrelevanter Kriterien, auszugleichen.

(Hinsichtlich der mit der Vorlage 17-0677/2 vorgelegten und erläuterten Änderungen wurde der Beschluss entsprechend Teil 2 des Beschlussvorschlages der Vorlage um den nachfolgenden Satz ergänzt)

Aufgrund der nunmehr vorliegenden Änderungen (siehe Erläuterung der Vorlage 17-0677/2) stimmt der Kreistag einer Anpassung des Konsolidierungsprogramms im Schutzschirmantrag zu und beauftragt den Kreisausschuss, den aktualisierten Antrag erneut dem Regierungspräsidium in Darmstadt und dem Hessischen Ministerium der Finanzen zur Prüfung und zur Zustimmung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Mit 52 Jastimmen der anwesenden Mitglieder der Fraktionen von CDU, GRÜNE, FREIE WÄHLER, FDP und PIRATEN bei 25 Neinstimmen der anwesenden Mitglieder der Fraktionen von SPD und Bürgerunion sowie der Vertreterin der LINKEN beschlossen.

Die gemäß § 3 Abs. 3 Schutzschirmgesetz erforderliche Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistags war damit gegeben.